

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Luzerner Steuerrecht

(Herbstsemester 2016)

Examinator/in Prof. Dr. Felix Richner
Datum/Zeit der Prüfung Mittwoch, 25. Januar 2017, 14.00 Uhr
Ort der Prüfung
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer
Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **14 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **120 Punkte** möglich.
- OpenBook Prüfung. Elektronische Hilfsmittel sind nicht erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Teil 1

Frage 1 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Der Luzerner Erbschaftssteuer unterliegt nur das Nachlassvermögen.
- b) Bei der Nachlasssteuer ist die Erbengemeinschaft Steuersubjekt.
- c) Die Erbschaftssteuerhoheit steht allein dem Kanton zu, wo der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Frage 2 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Bei der Ersatzbeschaffung von selbstbewohnten Eigenheimen im interkantonalen Verhältnis ist nach der Veräußerung des Ersatzobjekts immer der Zuzugskanton zur Besteuerung des aufgeschobenen Gewinns zuständig.
- b) Beim Steueraufschub bei der Grundstückgewinnsteuer wird der aufgeschobene Gewinn auf einen Rechtsnachfolger der steuerpflichtigen Person übertragen, während bei der Steuerbefreiung der Gewinn auf ein neues Grundstück übertragen wird.
- c) Grundstücke des Bundes, die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen bzw. dienen werden, können nicht mit der Grundstückgewinn-, wohl aber mit der Handänderungssteuer erfasst werden.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Frage 3 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Wird ein nichtlandwirtschaftliches Grundstück vom Geschäfts- in das Privatvermögen überführt, ist dies bei der Grundstückgewinnsteuer ein Steuertatbestand.
- b) Wird ein nichtlandwirtschaftliches Grundstück vom Geschäfts- in das Privatvermögen überführt, ist dies bei der Handänderungssteuer ein Steuertatbestand.
- c) Die Übertragung einer Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft löst immer die Handänderungssteuer aus.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Frage 4 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Das Schlechterstellungsverbot gilt im interkantonalen Verhältnis nicht, wenn es um die Besteuerung von Grundeigentum geht.
- b) Das interkantonale Doppelbesteuerungsrecht unterscheidet zwischen Haupt- und Nebensteuerdomizilen und bei den Nebensteuerdomizilen noch zwischen sekundären und Spezialsteuerdomizilen.
- c) Eine interkantonale Doppelbesteuerung liegt nur vor, wenn eine steuerpflichtige Person von mindestens zwei Kantonen für das gleiche Steuerobjekt und die gleiche Steuerperiode und für die gleiche Zeit zu einer Steuer herangezogen wird.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Frage 5 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Kapitalzahlungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen unterliegen immer der Erbschaftssteuer.
- b) Schenkungen innerhalb von 5 Jahren vor dem Tod des Erblassers werden in Luzern mit der Schenkungssteuer erfasst.
- c) Wird im Todesfall eine Nutzniessung eingeräumt, stellt der kapitalisierte Wert der Nutzniessung keine Nachlassschuld dar.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Frage 6 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Der Zinsenlauf der Grundsteuern beginnt nach Ablauf der Einsprachefrist.
- b) Das Grundsteuerpfandrecht entsteht ohne Eintragung im Grundbuch.
- c) Das Grundsteuerpfandrecht erstreckt sich auch auf Nachsteuern und Bussen.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Frage 7 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Kirchliche und gemeinnützige Institutionen sind von den Grundsteuern im Kanton Luzern befreit.
- b) Steuersubjekt ist bei den Grundsteuern der Veräusserer.
- c) Die Geldentwertung wird bei der Luzerner Grundstückgewinnsteuer nicht berücksichtigt.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Frage 8 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Gewinnungskosten werden im interkantonalen Doppelbesteuerungsrecht objektmässig auf die zugehörigen Einkünfte verlegt.
- b) Schulden werden im interkantonalen Verhältnis nach Lage der Aktiven verteilt, wobei in erster Linie diejenigen Kantone zu belasten sind, die über Vermögenserträge verfügen.
- c) Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit werden im interkantonalen Verhältnis am Arbeitsort, diejenigen aus selbständiger Erwerbstätigkeit am Geschäftsort besteuert.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Frage 9 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Wie der Veräusserer den Veräusserungspreis verwendet, spielt für die Handänderungssteuer nie eine Rolle.
- b) Wie der Veräusserer den Veräusserungspreis verwendet, spielt für die Grundstückgewinnsteuer nie eine Rolle.
- c) Nichtliegenschaftliche Werte sind bei den Grundsteuern vom Veräusserungspreis auszuklammern.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Frage 10 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Da sich bei der Grundstückgewinnsteuer das Steuerobjekt und die Bemessungsgrundlage decken, handelt es sich um eine direkte Steuer.
- b) Veräusserungspreis und Erwerbspreis sind in systematischer Sicht dasselbe.
- c) Miteigentumsanteile gelten sowohl bei der Grundstückgewinn- als auch bei der Handänderungssteuer begrifflich als Grundstück.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Frage 11 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Der wesentliche Unterschied zwischen einer zivilrechtlichen und einer wirtschaftlichen Handänderung ist, dass im ersteren Fall wirtschaftlich keine Handänderung erfolgt.
- b) Eine Belastung mit Dienstbarkeiten ist dann grundsteuerpflichtig, wenn damit eine entgeltliche Aufspaltung der Eigentumsrechte verbunden ist.
- c) Die Übertragung von Beteiligungen an Gesellschaften, deren Liegenschaften lediglich die sachliche Grundlage für den Geschäftsbetrieb bilden, stellt keine steuerbare wirtschaftliche Handänderung dar.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

✓ **Frage 12 (3 Punkte)**

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Bei der Erbschaftssteuer kommt der Grundsteuersatz von 6% nur beim elterlichen Stamm (Vater, Mutter, Geschwister, Neffen, Nichten, Grossneffen, Grossnichten) zur Anwendung.
- b) Bei der Erbschaftssteuer ist die Zuwendung von Hausrat steuerfrei.
- c) Nachkommen sind im Kanton Luzern wie Ehegatten nicht erbschaftssteuerpflichtig.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Frage 13 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Es ist sowohl bei der Grundstücksgewinn- als auch bei der Handänderungssteuer möglich, dass der Erwerber Einsprache erheben kann.
- b) Das Veranlagungsverfahren ist bei den Grundsteuern immer kostenfrei.
- c) Die absolute Veranlagungsverjährung beträgt bei der Grundstücksgewinnsteuer 10 Jahre.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Frage 14 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Alle Kantone kennen eine Grundstücksgewinnsteuer, nicht aber der Bund.
- b) Bei der Handänderungssteuer ist Steuerobjekt der Übergang eines Rechts an Grundstücken von einer Person auf eine andere.
- c) Die Kantone müssen sich hinsichtlich der Besteuerung von Grundstücksgewinnen für das monistische oder dualistische System entscheiden.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Frage 15 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Eine unzulässige interkantonale Doppelbesteuerung liegt auch vor, wenn dasselbe Steuersubstrat im einen Kanton durch die Einkommenssteuer, im andern Kanton durch die Erbschaftssteuer erfasst wird.
- b) Im interkantonalen Verhältnis sind Liegenschaften mit dem Repartitionswert zu bewerten.
- c) Im interkantonalen Doppelbesteuerungsrecht werden die Sozialabzüge nach den Reineinkommensanteilen auf die einzelnen Kantone verlegt.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Frage 16 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Mit der Veräusserung eines Grundstücks ist die Grundstückgewinnsteuer geschuldet.
- b) Bei der Grundstückgewinnsteuer besteht im Kanton Luzern ein Freibetrag von CHF 13'000.
- c) Das StHG erstreckt sich auch auf die kantonalen Grundstückgewinnsteuern.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Frage 17 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Geschäftsliegenschaften werden im interkantonalen Verhältnis durch den Belegenheitskanton besteuert.
- b) Veräusserungsgewinne aus unbeweglichem Vermögen werden immer am Belegenheitsort besteuert.
- c) Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden immer am Geschäfts-ort besteuert.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Frage 18 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Die Steuerbehörde kann die Eintragung des Grundpfandrechts im Grundbuch verlangen, sobald die Grundsteuer fällig ist.
- b) Die Grundsteuer wird mit Ablauf der Einsprachefrist fällig.
- c) Das Grundsteuerpfandrecht ist akzessorisch.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Frage 19 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Bei der Erbschaftssteuer steht die Steuerhoheit für eine innerkantonale Liegenschaft der Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Erblassers zu, während im interkantonalen Verhältnis der Belegenheitsort zuständig ist.
- b) Vom Steuerbetrag der Erbschaftssteuern erhält die Luzerner Gemeinde die Hälfte vom Kanton.
- c) Der Vorerbe hat immer bloss den kapitalisierten Ertragswert des ihm zukommenden Nachlasses zu versteuern.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Frage 20 (3 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- a) Die Grundstückgewinnsteuer ist beim gleich hohen Grundstücksgewinn in allen Luzerner Gemeinden gleich hoch.
- b) Die Handänderungssteuer ist beim gleich hohen Veräusserungspreis in allen Luzerner Gemeinden gleich hoch.
- c) Mit der Ermässigung der Grundstückgewinnsteuer nach der Besitzdauer wird der Geldentwertung Rechnung getragen.
- d) Keine der Aussagen a) bis c) ist richtig.

Teil 2

Fall 1 (10 Punkte)

Anna Müller wohnt im Kanton X und verfügt über Liegenschaften in den Kantonen A und B. Sie bezieht einen Lohn von CHF 80'000 (Berufsauslagen CHF 4000). Das Wertschriftenvermögen von CHF 240'000 wirft einen Ertrag von CHF 6000 ab. Die Liegenschaft im Kanton A hat einen Verkehrswert von CHF 600'000 und ist mit CHF 200'000 Hypotheken (Zins 5%) belastet. Die Mietzinseinnahmen aus dieser Liegenschaft betragen CHF 24'000 und die Unterhaltskosten CHF 6000. Das Ferienhaus im Kanton B hat einen Verkehrswert von CHF 360'000. Es ist mit einer Hypothek von CHF 100'000 belastet (Zins 5%). Der Eigenmietwert beträgt CHF 8000, und die Unterhaltskosten belaufen sich auf CHF 5000.

Fragen:

Welche Steuerdomizile liegen vor? Wie lauten die Vermögens- und Einkommenssteuerauscheidung?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Fall 2 (10 Punkte)

Hans Meier lebt mit seiner Ehefrau im Kanton Luzern. Seinen beiden Zwillingsschwestern, von denen die eine im Kanton Nidwalden und die andere im Kanton Zug wohnt, hat er 12 Jahren je CHF 50'000 und nochmals vor 2 Jahren je CHF 70'000 geschenkt. Nun verunglückt er im Kanton Graubünden, wo er über ein Ferienhaus mit einem Verkehrswert von CHF 500'000 verfügt, auf einer Klettertour tödlich. In seinem Testament hat er seine Ehefrau als Alleinerbin eingesetzt, während seine beiden Schwestern Vermächtnisse von je CHF 130'000 erhalten sollen. Sein Nachlass beträgt (inkl. Ferienhaus) netto CHF 1'400'000.

Fragen:

Wie sieht die Besteuerung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer aus?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Fall 4 (10 Punkte)

Hans Meier, wohnhaft in Luzern, betreibt im Kanton Nidwalden ein Einzelunternehmen mit einem Eigenkapital von CHF 100'000. Das Einzelunternehmen weist folgendes Ergebnis aus (in CHF):

Ertrag		130'000
Schuldzinsen	12'000	
Übriger Aufwand	<u>70'000</u>	<u>(82'000)</u>
Geschäftsgewinn		<u>48'000</u>

Hans Meier erzielt daneben privat Erträge aus beweglichem Vermögen von CHF 18'000. Er muss zudem private Schuldzinsen von 8000 bezahlen. Das bewegliche Vermögen hat einen Verkehrswert von CHF 150'000.

Frage:

Welche Steuerdomizile liegen vor? Wie lautet die Steuerauscheidung?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Fall 5 (10 Punkte)

Die drei Schwestern Müller beerben 2011 ihren Vater (letzter Wohnsitz Luzern). Zur Erbmasse gehören fünf unüberbaute Liegenschaften in der Bauzone von Adligenswil/LU (Wert jeweils CHF 500'000; Ankaufspreis des Vaters 2005 jeweils CHF 400'000) sowie Barvermögen von CHF 3,5 Mio. 2013 scheidet Anna Müller aus der Erbengemeinschaft aus, wobei sie drei Grundstücke übernimmt. Barbara und Corinne entschliessen sich gleichzeitig, die verbliebenen Grundstücke zu überbauen (Baukosten jeweils CHF 1,5 Mio.), und teilen sie 2016 nach der Fertigstellung der Überbauung unter sich auf.

Fragen:

Wie ist der Sachverhalt aus Sicht der kantonalen Steuern (ohne Einkommens- und Vermögenssteuern) zu beurteilen? Soweit es an Angaben fehlt, sind diese sinnvoll anzunehmen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Fall 6 (10 Punkte)

Hans Meier verkauft 2014 das bislang selbstbewohnte Einfamilienhaus in Emmen für CHF 870'000. Der Käufer übernimmt die Hypothekarschuld von CHF 200'000 und überweist den Rest auf ein Bankkonto von Hans Meier. Im Kaufpreis inbegriffen ist mitverkauftes Mobiliar (Wert CHF 10'000). Für den beauftragten Makler und Handänderungskosten (Notariats- und Grundbuchgebühren) muss Hans Meier CHF 20'000 bezahlen. Meier hatte das Grundstück 1993 als Alleinerbe von seinem Vater erhalten, welcher es 1970 für CHF 280'000 erworben hatte (1984 lag der Katasterwert bei CHF 320'000). Seit 1993 hatte Hans Meier am Einfamilienhaus verschiedene bauliche Massnahmen ergriffen, welche ihn gesamthaft CHF 220'000 gekostet hatten. In seiner Einkommenssteuererklärung hatte Hans Meier davon CHF 50'000 als Unterhalt geltend gemacht. 2017 erwirbt Hans Meier für CHF 1'050'000 ein Einfamilienhaus im Berner Oberland, das er selbstbewohnt.

Fragen:

Wie ist der Sachverhalt aus Sicht der Grundsteuern zu beurteilen?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....